

Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP I)

Titel: **9. Änderung des Bebauungsplanes G 14, Nettersheim, Teilbereich "Boesten"**

Datum: 16.12.2020

Auftraggeber: Gemeinde Nettersheim

Ansprechpartner: Frau Ute Mühlstroh (FB III)

Auftrag vom: 26. November 2020

Projekt-Nr.: 20-65

Auftragnehmer: **raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR**

Projektbearbeitung: Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen

Qualitätssicherung: M. Sc. Angew. Geogr. Verena Niedek

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Veranlassung	1
2 Vorgehensweise	2
3 Lage und Habitatausstattung des B-Plangebietes	3
4 Auswirkungen des Vorhabens	5
4.1 Vorhabensbeschreibung	5
4.2 Potenzielle Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)	5
4.3 Vorbelastungen.....	5
5 Vorprüfung des Artenspektrums	6
5.1 Potenzielle Vorkommen im Plangebiet.....	6
5.2 Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und Umfeld.....	6
5.3 Einengung des Pools planungsrelevanter Arten.....	6
5.4 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen.....	7
6 Vermeidungsmaßnahme	8
7 Zusammenfassende Schlussfolgerung	9
Quellenverzeichnis	10

Dokumentation

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 5505-2 (MTB Blankenheim) (LANUV 2020a)

Tab. D2: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung für das B-Plangebiet „Brotkiste“

Karte 1: Vorkommen planungsrelevanter und zurückgehender Vogelarten im Untersuchungsgebiet „Brotkiste“ (RASKIN 2017a)

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

1 Veranlassung

Die Gemeinde Nettersheim plant die Entwicklung von Wohnbebauung auf Freiflächen am südwestlichen Ortsrand von Nettersheim (Flurstück 271, Flur 10, Gemarkung Nettersheim (4377), Abb. 1). Hierzu soll die 9. Änderung des Bebauungsplans G14, Teilbereich „Boesten“ erfolgen. Der Großteil des Plangebietes wird derzeit ackerbaulich bewirtschaftet, ein kleiner Teil im Nordzipfel des Flurstücks liegt als Ackerbrache vor.

Für die westlich angrenzenden Ackerparzellen wurden bereits Neubaugebiete ausgewiesen („Bereiche „Brotkiste“ und „Auf Graben“). In Teilen ist ihre Bebauung bereits abgeschlossen, andere Einfamilienhäuser sind noch im Bau. Nördlich des Plangebietes soll das Neubaugebiet „Auf Graben II“ entstehen. Die Fläche liegt aktuell noch als Grünland vor. Im Rahmen des städtebaulichen Genehmigungsverfahrens wurden für diese Gebiete bereits Fachbeiträge zur Artenschutzprüfung erstellt und zum Teil auch avifaunistische Daten erhoben (RASKIN 2017a, RASKIN 2017b).

Die Gemeinde Nettersheim (Frau Mühlstroh) hat die raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR am 26. November 2020 mit der Erstellung des Fachbeitrags zur Artenschutzvorprüfung für das aktuelle B-Planverfahren im Teilbereich „Boesten“ beauftragt.

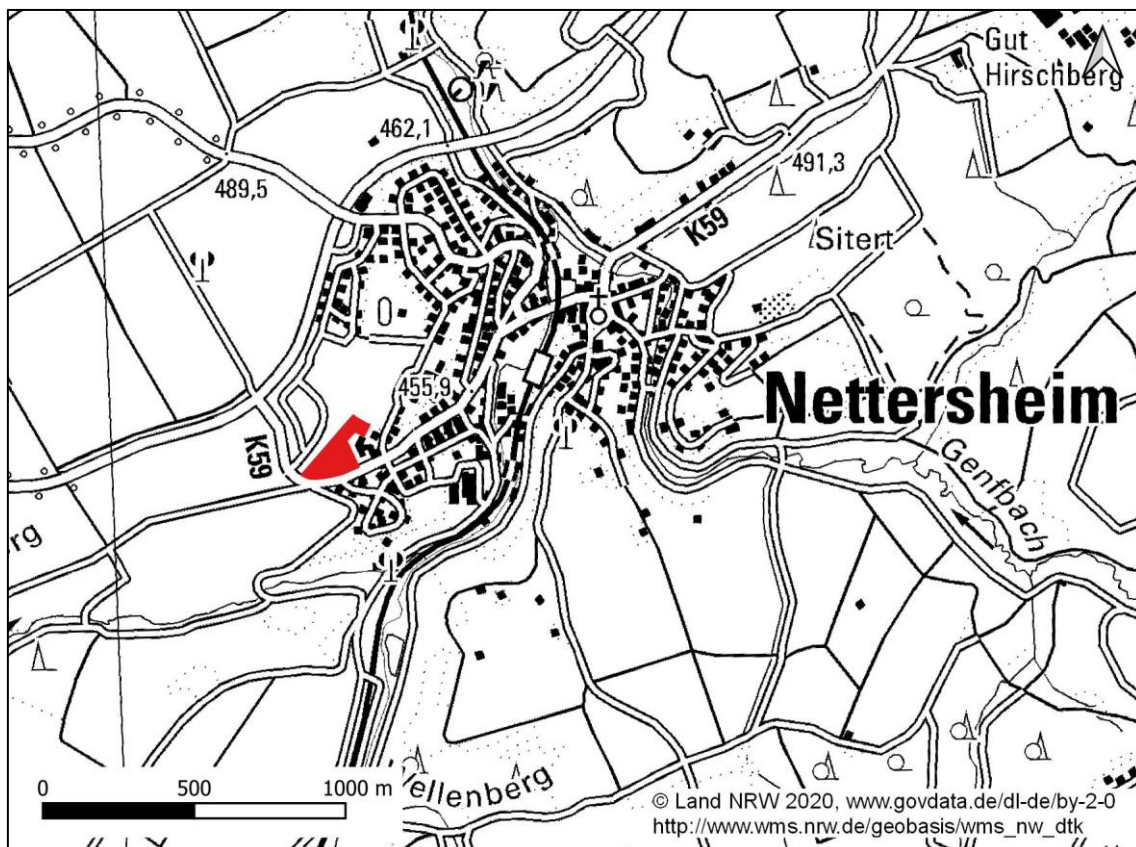


Abb. 1: Lage des B-Plangebietes im Raum (Ausschnitt aus der digitalen DTK).

2 Vorgehensweise

Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP) wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKULNV 2010) durchgeführt. Weiterhin wird der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ beachtet (MKULNV 2017).

Durch eine überschlägige Prognose wird geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten durch das Bauvorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Prüfung des Artenspektrums (Stufe I.1)

Hierzu wird in einem ersten Arbeitsschritt eine Vorprüfung des Artenspektrums durchgeführt. Aufgabe ist zu klären, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist nach der Novelle des BNatSchG auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Streng geschützt sind FFH-Anhang-IV-Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Zur Einengung des Pools planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet (LANUV 2020a). Hierzu erfolgte zunächst eine Abfrage der auf dem zweiten Quadranten des Messtischblatts Blankenheim (5505-2) vorkommenden planungsrelevanten Arten. Durch die Verschneidung der Lebensraumansprüche der im Plangebiet vorkommenden Arten mit der Biotop- und Habitatausstattung im Plangebiet wird der Artenpool weiter eingengt. Darüber hinaus erfolgte eine konkrete Abfrage des Fundkatasters (FOK @Linfos, LANUV 2020b). Eine Anfrage bei der Biologischen Station im Kreis Euskirchen (Frau Zehlius) fand im Rahmen der geplanten Erschließung des südwestlich angrenzenden B-Plangebietes „Brotkiste“ (vgl. Abb. 3, RASKIN 2017b) statt¹.

Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I.2)

Im zweiten Arbeitsschritt erfolgt eine Vorprüfung der Wirkfaktoren. Es wird beurteilt, bei welchen der im Plangebiet verbreiteten planungsrelevanten Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Nach § 44 I BNatSchG ist es verboten,

¹ Zwar ist die Datenanfrage bereits über drei Jahre alt, durch die kontinuierlich stattfindenden Bauarbeiten in den bereits ausgewiesenen Neubaugebieten und den damit einhergehenden Störungen ist jedoch nicht mit der Ansiedlung weiterer planungsrelevanter Arten im Plangebiet zu rechnen (s. Kap. 4.3). Daher wurde die Anfrage nicht aktualisiert.

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

Sollte das Eintreten von Zugriffsverboten des § 44 I BNatSchG durch die Umsetzung des Planvorhabens bei europäisch geschützten Arten möglich werden, ist eine weiterführende Analyse in Form einer „Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)“ erforderlich (MKULNV 2016).

Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Für die entsprechenden Arten bzw. Artengruppen ist dann zunächst durch Erfassungen zu ermitteln, welche Arten tatsächlich im B-Plangebiet und seiner direkten Umgebung vorkommen. Im Anschluss ist eine potenzielle Betroffenheit der tatsächlich im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten und europäischen Vogelarten zu beurteilen.

3 Lage und Habitatausstattung des B-Plangebietes

Das knapp 2 ha große B-Plangebiet „Boesten“ umfasst im Wesentlichen Ackerflächen sowie Ackerrandstreifen (Abb. 2). Unmittelbar nordwestlich liegt das Neubaugebiet „Brotkiste“, in dem bereits viele Einfamilienhäuser mit Gärten entstanden sind (Abb. 3). Nördlich des Neubaugebietes „Brotkiste“ grenzt das Neubaugebiet „Auf Graben“ an. Auch hier wurden viele Einfamilienhäuser bereits errichtet, einige Gebäude befinden sich noch im Bau. Nördlich des B-Plangebietes „Boesten“ und südöstlich des B-Plangebietes „Auf Graben“ liegt das B-Plangebiet „Auf Graben II“. Die Bauarbeiten werden in diesem Bereich voraussichtlich im Jahr 2021 beginnen, derzeit ist das B-Plangebiet eine Grünlandfläche, deren Nordteil auch als Baustelleneinrichtungsfläche mit Materiallagern genutzt wird.



Abb. 2: Blick auf das B-Plangebiet von Südwesten nach Nordosten (Aufnahme vom 09.11.2020).

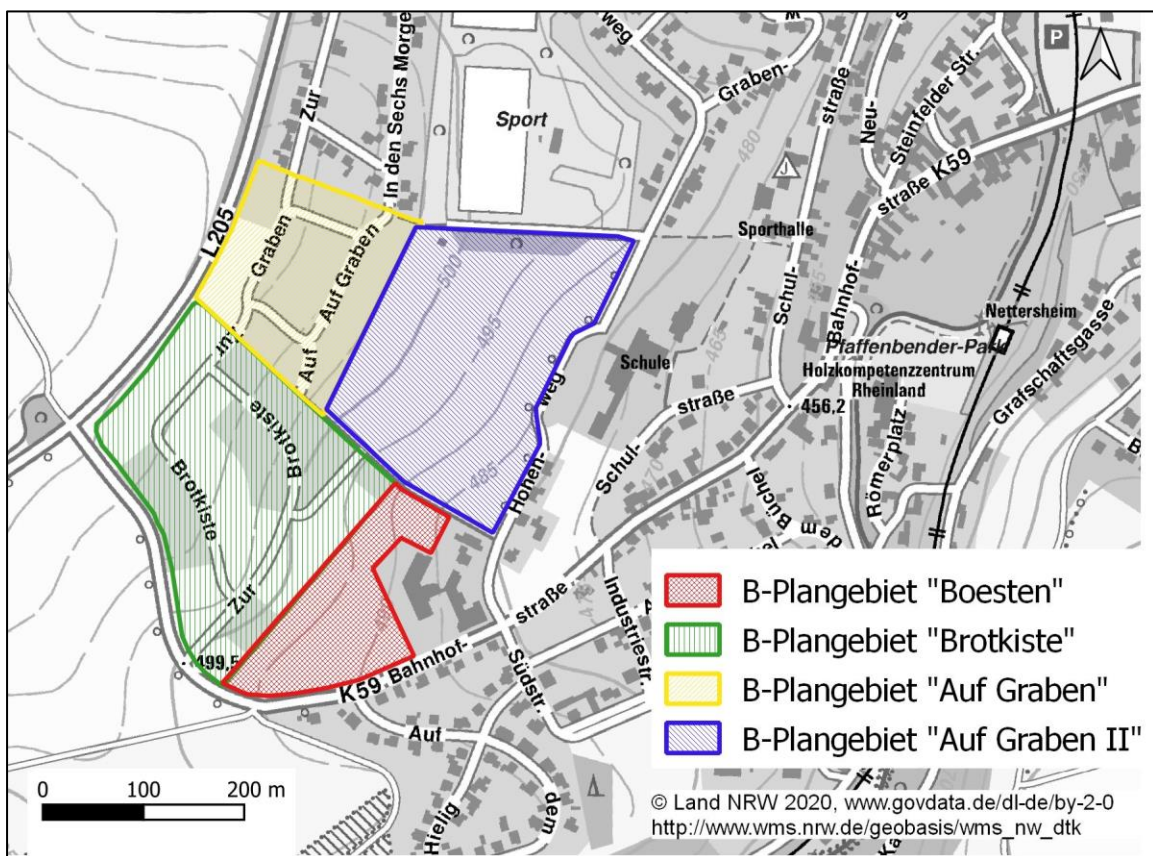


Abb. 3: Lage des Plangebietes (rot) und angrenzende B-Plangebiete / Neubaugebiete.

Im Süden und Osten liegt der Ortsrand von Nettersheim. Hier stehen weitere, mehrstöckige Bestandsgebäude, ein Schulgebäude und Einfamilienhäuser. Die Bahnhofstraße bildet die Südgrenze des B-Plangebietes.

4 Auswirkungen des Vorhabens

4.1 Vorhabensbeschreibung

Im B-Plangebiet ist gemäß Bebauungsplanentwurf eine Bebauung in offener Bauweise mit freistehenden Einfamilienhäusern mit Gärten vorgesehen. Rechtsverbindlich ist die Darstellung als „Allgemeines Wohngebiet“. Gehölzentnahmen sind im Zuge der Realisierung des B-Plangebietes nicht erforderlich. Erschließung soll von Süden und von Norden her erfolgen. Im Süden verläuft derzeit ein Entwässerungsgraben, der dann im Bereich der Zufahrt übererdet werden muss.

4.2 Potenzielle Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)

Zu den Wirkfaktoren auf die planungsrelevanten Tierarten gehört in erster Linie der dauerhafte Verlust von knapp 2 ha Ackerland als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte und als Nahrungshabitat durch Versiegelung bzw. durch Umnutzung in Gärten und Grünanlagen. Weiterhin kann durch die geplanten Gebäude eine Kulisse entstehen, die für empfindliche Offenlandarten eine Beeinträchtigung / Störwirkung entfaltet. Diese ist im vorliegenden Fall jedoch aufgrund der inselhaften Lage des Plangebietes zwischen Straßen und Bestandsbebauung nicht relevant (s. Abb. 3 und Kap. 4.3) Durch die zusätzliche Nutzung der umliegenden Feldflur durch Anwohner (Naherholung) und deren Haustiere können sich ggf. weitere Störwirkungen und ein Prädationsrisiko für bodenbrütende Feldvogelarten (z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wiesenschafstelze) ergeben. Auch diese zusätzliche Belastung ist im Vergleich zum Istzustand (Ortsrandlage mit weiteren umliegenden Wohngebieten) vernachlässigbar.

Hinzu kommen temporäre optische und akustische Störungen und ein Tötungsrisiko von Einzelindividuen während der Bauarbeiten.

4.3 Vorbelastungen

Im B-Plangebiet bestehen massive Vorbelastungen für planungsrelevante Arten, die die Ackerfläche als Lebensraum für wildlebende Tierarten stark entwerten. Diese liegen insbesondere in den umliegenden kürzlich errichteten oder derzeit im Bau befindlichen Neubaugebieten westlich und nordwestlich des Plangebietes. Auch für die nördlich angrenzenden Grünländer ist ein Neubaugebiet geplant. Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Tierwelt ist darauf hinzuweisen, dass durch die inselhafte Lage zwischen den im Bau befindlichen Neubaugebieten, der Bahnhofstraße und dem bestehenden Ortsrand bereits optische und akustische Störungen für die typischen Feldvogelarten vorliegen, die die Eignung als Lebensstätte für planungsrelevante Arten zusätzlich herabsetzen.

5 Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Potenzielle Vorkommen im Plangebiet

Das Grundstück liegt auf dem zweiten Quadranten des Messtischblatts Blankenheim (5505-2). Für diesen sind insgesamt 36 planungsrelevante Arten gemeldet (Tab. D1). Das Gros der Arten stellen die Vögel mit 35 Arten. Hinzu kommt mit der Wildkatze (*Felis sylvestris*) eine Säugetierart.

5.2 Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und Umfeld

Das Fundortkataster @Linfos (LANUV 2020b) enthält keine Informationen zu konkreten Fundpunkten planungsrelevanter Arten im B-Plangebiet und im 500 m-Radius um dieses.

Laut Frau Zehlius (Biologische Station im Kreis Euskirchen e.V.) wurde bislang keine gezielte Brutvogelkartierung im B-Plangebiet und seiner Umgebung durchgeführt. Es liegen aber in diesem Bereich Kenntnisse zu Vorkommen von „*Mäusebussard, Kranich, Weißstorch, Graureiher, Schwarzstorch und Rotmilan*“ vor (schriftliche Mitteilung Frau Zehlius vom 13.01.2017). Bedeutend sei darüber hinaus, „*dass der Raum zwischen Nettersheim und Marmagen auf jeden Fall von vielen Zugvögeln als Rastplatz genutzt*“ werde. Des Weiteren sei z.B. auch mit der Feldlerche zu rechnen.

Im Rahmen der B-Planaufstellung des südlich angrenzenden B-Plangebietes „Brotkiste“ wurden im März und April 2017 vier Erfassungstermine zu Feldvogelvorkommen durchgeführt (RASKIN 2017a). Dabei lag das B-Plangebiet vollständig innerhalb des Untersuchungsgebietes. Bei den Kartierungen wurden keine planungsrelevanten Arten im B-Plangebiet „Boesten“ erfasst.

5.3 Einengung des Pools planungsrelevanter Arten

Im B-Plangebiet ist insbesondere der Lebensraumtyp „Acker“ und „Ackerbrachen“ zu betrachten. In den vorhandenen Lebensraumtypen können 24 der auf dem Messtischblattquadranten gemeldeten planungsrelevanten Vogelarten potenziell vorkommen (vgl. Tab. D1). Bei vielen Arten kann ein Vorkommen aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche in Verschneidung mit der Habitatausstattung vor Ort jedoch im Vorhinein ausgeschlossen werden, so auch die von der Biologischen Station angeführten Arten Weißstorch, Schwarzstorch und Kranich.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit ist für die potenziell als Nahrungsgäste im Plangebiet vorkommenden Arten von vornherein nicht möglich. Die Umsetzung des Planvorhabens kann für diese Arten im Höchstfall eine „*Beeinträchtigung nicht essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essentieller Flugrouten und Wanderkorridore*“ nach sich ziehen. Dies erfüllt keinen Verbotstatbestand (vgl. MKULNV 2016).

Unter den potenziellen Nahrungsgästen finden sich insgesamt 15 planungsrelevante Vogelarten (Tab. D1).

Es verbleiben neun Arten des Offen- und Halboffenlandes, die Ackerflächen und Ackerbrachen potenziell als Bruthabitat nutzen können. Diese sind Feldlerche, Wiesenpieper, Baumpieper, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Wachtel, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen und Kiebitz.

Bis auf den Bluthänfling sind Vorkommen aller oben genannten Arten aus unterschiedlichen Gründen auszuschließen. Durch die umgebenden Gebäudekulissen und die abschüssige Lage des Flurstücks ist das B-Plangebiet als Bruthabitat für die Feldlerche ungeeignet. Auch weitere Offenlandarten wie Wachtel und Kiebitz kommen nicht im B-Plangebiet vor. Für Baum- und Wiesenpieper finden sich weder geeignete Brutstandorte noch geeignete Singwarten im Plangebiet, darüber hinaus kommen diese Arten in aller Regel nicht in unmittelbarer Siedlungs- und Straßennähe vor. Das Braunkehlchen benötigt offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche (LANUV 2020a), die es im Plangebiet nicht findet. Das Schwarzkehlchen besiedelt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Gelegentlich werden auch Brachflächen in Äckern besiedelt. Die Habitatausstattung ist jedoch aufgrund der hohen Störintensität pessimal. Des Weiteren wurden im Jahr 2017 bereits Erfassungen des Schwarzkehlchens im Plangebiet und auf den nördlich angrenzenden Flächen durchgeführt, die Art wurde jedoch nicht nachgewiesen (s. Kap. 5.4). Für den Flussregenpfeifer bietet das Plangebiet keine geeigneten vegetationslosen Bruthabitate in Stillgewässernähe, sein Vorkommen ist auszuschließen.

Es verbleibt lediglich der Bluthänfling, der erst seit dem Jahr 2018 planungsrelevant ist. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken, die im Umfeld des Plangebietes insbesondere an den bestehenden Siedlungsrändern zur Verfügung stehen. Nur ausnahmsweise kommen auch Bodenbruten in Ackerbrachen vor, sodass ein Brutvorkommen im B-Plangebiet unwahrscheinlich ist. Zusammenfassend sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im B-Plangebiet zu erwarten.

5.4 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen

Im Rahmen der Ausweisung des benachbarten B-Plangebietes „Brotkiste“ wurden avifaunistische Erfassungen auch im B-Plangebiet „Boesten“ durchgeführt.

Für das B-Plangebiet „Brotkiste“ waren aufgrund der Habitatausstattung insbesondere Vorkommen von Feldlerche, Kiebitz und Schwarzkehlchen möglich. Es fanden vier Termine zur avifaunistischen Erfassung zwischen Ende März und Mitte Mai statt. Die Kartierungen richteten sich nach den von SÜDBECK et al. (2005) vorgegebenen Erfassungszeiträumen und Tageszeiten und fanden bei geeigneten Witterungsverhältnissen statt (kein Niederschlag, starker Wind oder Extremtemperaturen).

Für jede Begehung wurde ein Tagesprotokoll gefertigt, in dem die jeweiligen Beobachtungen festgehalten wurden. Anhand der Tagesprotokolle wurden Status und Brutreviere der planungsrelevanten Arten nach den Wertungsgrenzen von SÜDBECK et al. (2005) ermittelt und die Papierrevierzentren kartographisch dargestellt (Karte 1). Es wurde weiterhin eine Gesamtartenliste mit Gefährdungsgrad angefertigt (Tab. D2). Insgesamt wurden 23

Vogelarten im Untersuchungsgebiet (150 m-Radius um die B-Plangebietsgrenze) nachgewiesen (Tab. D2). Von diesen zählten im Jahr 2017 fünf zu den planungsrelevanten Arten, welche nach der BArtSchV streng geschützt und / oder landesweit gefährdet sind. Seit dem Jahr 2018 sind darüber hinaus die Arten Star und Bluthänfling planungsrelevant.

Im B-Plangebiet „Boesten“ konnten keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Zwei Revierzentren der Feldlerche wurden im nördlich angrenzenden B-Plangebiet „Brotkiste“ erfasst. Weiterhin konnten nördlich des B-Plangebietes ein überfliegender Rotmilan sowie Nahrung suchende Stare und Bluthänflinge nachgewiesen werden. Brutvorkommen beider Arten liegen vermutlich in den Randbereichen der angrenzenden Siedlungsstrukturen. Ein einzelner Steinschmätzer auf dem Durchzug wurde nördlich des B-Plangebietes erfasst. (Karte 1).

Die Ergebnisse der Vogelerfassungen bestätigen die in Kap. 5.3 vorgenommene Einnengung des Pools planungsrelevanter Arten, nach der das B-Plangebiet für keine der gemeldeten planungsrelevanten Arten geeignet ist. Auch Brutvorkommen der allgemein häufigen europäischen Vogelarten (z.B. Wiesenschafstelze) im B-Plangebiet sind sehr unwahrscheinlich.

6 Vermeidungsmaßnahme

Vorkommen planungsrelevanter oder allgemein häufiger Brutvogelarten sind aufgrund der Habitatausstattung und der störintensiven Lage des B-Plangebietes nicht zu erwarten. Dieses Ergebnis wurde auch durch die Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2017 bestätigt (s. Kap. 5.4) Lediglich für die Wiesenschafstelze und den Bluthänfling verbleibt ein sehr geringes Restrisiko einer Tötung von Einzelindividuen (Gelegen und Nestlingen). Zum Schutz dieser und aller anderen wildlebenden Tierarten wird ein Zeitfenster für die Baufeldfreimachung festgelegt:

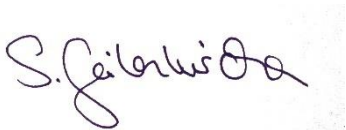
Die Baufeldfreimachung sollte vorsorglich in den Zeitbereich nach der Brutperiode von Bluthänfling und Schafstelze gelegt werden. Es ergibt sich ein Zeitfenster von Ende September bis spätestens Ende März. Damit wird das Restrisiko des Tötens von Einzelindividuen (z.B. durch das Vernichten von Bruten) bereits vorab ausgeschlossen.

7 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Zur Berücksichtigung der Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP I) auf Grundlage einer Datenabfrage und einer vorhandenen Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2017 durchgeführt. Es wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Realisierung des Vorhabens eintreten können.

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nach § 44 I BNatSchG bei Umsetzung des Planvorhabens ist unter Beachtung eines Zeitfensters für die Baufeldfreimachung auszuschließen.

Aachen, 16.12.2020



Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen

Quellenverzeichnis

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charadrius 52, Heft 1-2.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2020a): Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten in NRW“: - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>, letzter Zugriff am 15.12.2020.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2020b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@Linfos): - <http://infos.api.naturschutz-informationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, letzter Zugriff am 15.12.2020.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen -Bestandserfassung und Monitoring-“. - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. – Düsseldorf, Stand 22.12.2010.
- RASKIN GbR (2017a): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) - Bebauungsplan „Brotkiste“, Nettersheim. - Gutachten i.A. der Gemeinde Nettersheim.
- RASKIN GbR (2017b): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) - Bebauungsplan „Auf Graben“, Nettersheim. - Gutachten i.A. der Gemeinde Nettersheim.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 792 S.
- Sudmann, S. R., Schmitz, M., Herkenrath, P., Jöbges, M. (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2 Fassung, stand: Juni 2016. - In: Charadrius 52, Heft 1-2.

Dokumentation

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 5505-2 (MTB Blankenheim) (LANUV 2017)

Tab. D2: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung für das B-Plangebiet „Brotkiste“

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Karte 1: Vorkommen planungsrelevanter und zurückgehender Vogelarten im Untersuchungsgebiet „Brotkiste“ (RASKIN 2017a)

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 5505-2 (MTB Blankenheim)Erläuterungen:

Status: Nv = Nachweis ab 2000 vorhanden, Bv = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden
 grau = nicht in den vorhandenen Lebensraumtypen vorkommend

EHZ (KON) = Erhaltungszustand in der kontinentalen Region von NRW, G = gut, U = ungünstig, S = schlecht, - = Tendenz abnehmend, + Tendenz zunehmend

Biotopbindung: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

alle Angaben nach LANUV (2020a).

Art		Status	EHZ (KON)	Äcker	Brache
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Nv	G+		
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv	G	(Na)	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv	G	(Na)	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv	U-	FoRu!	FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv	G		
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Bv	S	(FoRu)	(FoRu)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv	U		FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv	U		(Na)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Bv	G		(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv	G	Na	(Na)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv	unbek.	Na	(FoRu), Na
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv	U	(FoRu)	FoRu
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Bv	G		
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Bv	U	FoRu!	FoRu!
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv	U	Na	(Na)
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Bv	G		
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv	G		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv	G		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Bv	U		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv	G	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv	U-	Na	(Na)
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Bv	G-		Na
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Bv	U	Na	(Na)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv	U	Na	Na

Art		Status	EHZ (KON)	Äcker	Brache
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bv	U		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv	U		
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Bv	G		
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Bv	U-		
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Bv	U	(Na)	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Bv	S		FoRu
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Bv	U+	(FoRu)	FoRu
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Bv	G		
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv	U-	Na	Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv	G	(Na)	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv	unbek.	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv	S	FoRu!	FoRu

Tab. D2: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung für das B-Plangebiet „Brotkiste“

Abkürzungen und Erläuterungen:

Schrift fett	planungsrelevante Art
Status	B -Brutvogel, NG -Nahrungsgast, D -Durchzügler, Ü -Überflieger, (B) -Brutvogel außerhalb der B-Plangebietsgrenze
Gefährdung	landesweit/regional: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer o. nicht mehr gefährdet; - = ungefährdet

Alle Angaben nach GRÜNEBERG et al. (2016, Brutvögel) bzw. SUDMANN et al. (2016, Durchzügler)

Art			Gefährdung
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	(NRW / EI/SG)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	(B)	-/-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	(B)	-/-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG	3/2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	(B)	-/-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Ü	-/-
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	-/-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	3S/3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	NG	-/V
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	(B)	V/V
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	(B)	-/-
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	NG	-/-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	(B)	-/-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	-/V
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	3S/2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	(B)	-/-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	-/-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	3/2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	-/-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ü	-S/V
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3/3
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	D	3
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG	V/2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	(B)	-/-

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	9. Änderung des Bebauungsplanes G 14, Nettersheim, Teilbereich "Boesten"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Nettersheim
Antragstellung (Datum):	
<p>Die Gemeinde Nettersheim plant die Entwicklung von Wohnbebauung auf Freiflächen am südwestlichen Ortsrand von Nettersheim (Flurstück 271, Flur 10, Gemarkung Nettersheim (4377), Abb. 1). Hierzu soll die 9. Änderung des Bebauungsplans G14, Teilbereich „Boesten“ erfolgen. Der Großteil des Plangebietes wird derzeit ackerbaulich bewirtschaftet, ein kleiner Teil im Nordzipfel des Flurstücks liegt als Ackerbrache vor.</p> <p>Die maßgeblichen potenziellen Auswirkungen auf die Tierwelt bei Realisierung der Vorhabensplanung sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von knapp 2 ha Ackerfläche, • optische und akustische Störungen durch Baufeldräumung, Bau und Betrieb, • Zerstörung von Brutplätzen / Tötungen bei Baufeldräumung. 	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Nicht planungsrelevante Arten sowie Arten, deren Vorkommen oder deren Betroffenheit im B-Plangebiet aufgrund der Habitatausstattung und der Erfassungsergebnisse auszuschließen ist. Eine Auflistung der nicht einzeln geprüften Vogelarten ist den Tabellen D1 und D2 zu entnehmen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.